

1987

Ausgegeben zu Bonn am 13. März 1987

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 87	Dritte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung ..... 2032-1-11-3	761
6. 3. 87	Neufassung der Erschwerniszulagenverordnung ..... 2032-1-11-3	762
6. 3. 87	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen ..... 4141-13	770
9. 3. 87	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen ..... 424-2-1-1	773
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 7 .....	774
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	775
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	775

### Dritte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Vom 6. März 1987

Auf Grund des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

#### Artikel 1

Die Erschwerniszulagenverordnung vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509), wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes beträgt die Zulage in diesen Fällen 1,50 Deutsche Mark je Stunde. Dies gilt auch für Polizeivollzugsbeamte im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst des Bundes

sowie in der Verwaltung des Deutschen Bundestages; eine Nachdienstentschädigung (-zulage) wird nicht gewährt.“

#### Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann die Erschwerniszulagenverordnung in der vom 1. Januar 1987 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 6. März 1987

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Erschwerniszulagenverordnung**

**Vom 6. März 1987**

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 761) wird nachstehend der Wortlaut der Erschwerniszulagenverordnung in der seit 1. Januar 1987 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Mai 1976, hinsichtlich § 23 jedoch am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Verordnung vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101),
2. die am 1. Juni 1979 in Kraft getretene Verordnung vom 25. Mai 1979 (BGBl. I S. 603),
3. den mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 1980 (BGBl. I S. 851),
4. die mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft getretene Verordnung vom 16. Juli 1980 (BGBl. I S. 1015),
5. den am 1. September 1980 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509),
6. die mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Bonn, den 6. März 1987

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

**Verordnung  
über die Gewährung von Erschwerniszulagen  
(Erschwerniszulagenverordnung – EZuIV)**

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) für Empfänger von Dienstbezügen und Anwärterbezügen.

**§ 2**

**Allgemeine Ausschlußregelung**

(1) Eine Erschwerniszulage wird nicht gewährt, wenn für die Erschwernis eine Aufwandsentschädigung nach § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften der Länder oder eine sonstige Entschädigung oder Zuwendung gewährt wird.

(2) Eine Erschwerniszulage wird neben einer anderen Zulage nur gewährt, soweit die abzugeltende Erschwernis nicht durch die andere Zulage mit abgegolten wird.

(3) Durch eine Erschwerniszulage wird ein allgemeiner mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten. Regelungen über die Gewährung einer Nachtdienstentschädigung (-zulage) bleiben unberührt.

**2. Abschnitt**

**Einzelabzugeltende Erschwernisse**

**1. Titel**

**Zulage für Dienst  
zu ungünstigen Zeiten**

**§ 3**

**Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der im Kalendermonat tatsächlich geleistete Dienst zu ungünstigen Zeiten nach Rundung des ermittelten Gesamtergebnisses fünf Stunden überschreitet. Bei der Rundung werden Zeiten von dreißig Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, Zeiten von weniger als dreißig Minuten bleiben unberücksichtigt.

(2) Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen,
2. an Samstagen nach 13.00 Uhr,

3. an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen,

4. an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(3) Zulagefähig sind nur Zeiten einer tatsächlichen Dienstausbung; Bereitschaftsdienst, der zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist voll zu berücksichtigen.

(4) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht der Wachdienst, der Dienst während Übungen, der Dienst auf Feuerschiffen, Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft.

(5) Rufbereitschaft im Sinne von Absatz 4 ist das Bereithalten des hierzu Verpflichteten in seiner Häuslichkeit (Hausrufbereitschaft) oder das Bereithalten an einem von ihm anzusehenden und dienstlich genehmigten Ort seiner Wahl (Wahlrufbereitschaft), um bei Bedarf zu Dienstleistungen sofort abgerufen werden zu können. Beim Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt als Häuslichkeit die Gemeinschaftsunterkunft.

**§ 4**

**Höhe und Berechnung der Zulage**

(1) Die Zulage beträgt in den Fällen

1. des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3  
1,25 Deutsche Mark je Stunde,
2. des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 4  
0,75 Deutsche Mark je Stunde.

Für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes beträgt die Zulage in diesen Fällen 1,50 Deutsche Mark je Stunde. Dies gilt auch für Polizeivollzugsbeamte im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst des Bundes sowie in der Verwaltung des Deutschen Bundestages; eine Nachtdienstentschädigung (-zulage) wird nicht gewährt.

(2) Die Zulage ist für volle Stunden zu gewähren; § 3 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend. Bei unterschiedlichen Zulagesätzen sind Zeiten mit höherem Zulagesatz zusammenzuzählen, entsprechend § 3 Abs. 1 letzter Satz zu runden und nach Absatz 1 Nr. 1 abzugelten. Die Gesamtstundenzahl nach Satz 1 abzüglich der Stundenzahl nach Satz 2 ergibt die Zahl der Stunden, die nach Absatz 1 Nr. 2 abzugelten sind.

**§ 5**

**Ausschluß der Zulage durch andere Zulagen**

Die Zulage wird insbesondere nicht gewährt neben

1. einer Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes oder einer Zulage nach Artikel IV des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der

- Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik,
2. einer Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (§ 49 des Bundesbesoldungsgesetzes),
  3. einem Auslandszuschlag (§ 55 des Bundesbesoldungsgesetzes),
  4. einer Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht; ausgenommen sind die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8,
  5. einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
  6. einer Zulage nach Nummer 11 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind,
  7. einer bei der Deutschen Bundesbank gezahlten Bankzulage,
  8. Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 21 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind oder neu erlassen werden können.

## § 6

### Sonstiger Ausschluß der Zulage

Abweichend von § 2 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 gilt folgendes:

Für Zeiträume, für die eine Bordzulage zusteht, wird die Zulage um die Hälfte gekürzt; im übrigen entfällt oder verringert sich die Zulage, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten durch eine Aufwandsentschädigung (§ 17 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.

## 2. Titel

### Zulage für Tauchertätigkeit

## § 7

#### Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Beamte und Soldaten erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeit, wenn sie auf Grund dienstlicher Anordnung Taucherübungen oder Taucherarbeiten durchführen.
- (2) Tauchertätigkeiten sind Übungen oder Arbeiten im Wasser
  1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät,
  2. mit Helm oder Tauchgerät,
  3. in Preßluft (Druckkammern).

## § 8

#### Höhe der Zulage

- (1) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 beträgt je Stunde 3,33 Deutsche Mark.

- (2) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 beträgt je Stunde Tauchzeit bei einer Tauchtiefe

bis zu 5 Metern	14,43 Deutsche Mark
von mehr als 5 Metern	17,56 Deutsche Mark
von mehr als 10 Metern	21,95 Deutsche Mark
von mehr als 15 Metern	28,22 Deutsche Mark.

Bei Tauchtiefen von mehr als zwanzig Metern erhöht sich die Zulage für je fünf Meter weiterer Tauchtiefe um 6,27 Deutsche Mark je Stunde.

- (3) Die Zulage nach Absatz 2 erhöht sich für Tauchertätigkeit

1. in Strömung mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 vom Hundert,
2. in Strömung ohne Stromschutz um 30 vom Hundert,
3. in Seewasserstraßen oder auf offener See um 25 vom Hundert,
4. in Binnenwasserstraßen bei Lufttemperaturen von weniger als 3 °C Wärme um 25 vom Hundert.

- (4) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 beträgt je Stunde ein Drittel der Sätze nach Absatz 2.

## § 9

### Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage wird nach Stunden berechnet. Die Zeiten sind für jeden Kalendertag zu ermitteln, und das Ergebnis ist zu runden. Dabei bleiben Zeiten von weniger als zehn Minuten unberücksichtigt; Zeiten von zehn bis dreißig Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als dreißig Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet.

- (2) Als Tauchzeit gilt

1. für Helmtaucher die Zeit unter dem geschlossenen Taucherhelm,
2. für Schwimmtaucher die Zeit unter der Atemmaske,
3. bei Arbeiten in Druckkammern die Zeit von Beginn des Einschleusens bis zum Ende des Ausschleusens.

## 3. Titel

### Zulagen für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen

## § 10

#### Zulage für das Räumen und Vernichten von Munition und für besonders gefährliche Munitionserprobungen

(1) Soldaten mit Berechtigungsschein zum Vernichten von Munition oder mit abgeschlossener Ausbildung als Feuerwerker und Beamte mit Befähigungsschein III erhalten, wenn sie auf Truppenübungs- oder Schießplätzen, auf See, bei Erprobungsstellen der Bundeswehr oder gemäß dienstlicher Weisung an sonstigen Plätzen Blindgänger (Munition) räumen oder vernichten, eine Zulage. Die Tätigkeit muß zum ständigen Aufgabenbereich des Soldaten oder Beamten gehören und von ihm selbst ausgeübt werden. Die Zulage beträgt täglich 5 Deutsche Mark. Bei einem Einsatz von mehr als sechs Stunden täglich erhöht sich die Zulage für jede weitere volle Stunde um 1 Deutsche Mark, höchstens jedoch bis zu 10 Deutsche Mark.

(2) Beamte und Soldaten erhalten für das Laborieren, Delaborieren, Untersuchen von Munition und Munitionskomponenten mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad, insbesondere von unbekannter, beanstandeter oder belasteter Munition, eine Zulage nach Maßgabe des Absatzes 1.

#### § 11

##### **Zulage für die Beseitigung von sonstigen explosiblen Gegenständen**

(1) Beamte und Soldaten, denen als Sprengstoffentschärfern oder -ermittlern die Beseitigung von insbesondere für Attentatszwecke verwendeten Sprengkörpern unkonventioneller Bauart oder ähnlichen Gegenständen, die den Verdacht rechtfertigen, explosionsgefährliche Stoffe zu enthalten, als ständige Aufgabe obliegt, erhalten für jeden Tag, an dem sie im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig werden, eine Zulage (Einsatzzulage). Tätigkeit im unmittelbaren Gefahrenbereich ist das Prüfen, Entschärfen, Transportieren, Zerlegen oder Sprengen. Die Einsatzzulage beträgt für Sprengstoffentschärfer 50 Deutsche Mark und für Sprengstoffermittler 30 Deutsche Mark. Beamte und Soldaten, die an einem Tag als Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler tätig werden, erhalten für diesen Tag die höhere Zulage.

(2) Besondere Schwierigkeiten bei dem Unschädlichmachen oder Delaborieren von Sprengkörpern oder ähnlichen Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten, können im Einzelfall mit einer Erhöhung der Zulage auf bis zu 500 Deutsche Mark abgegolten werden (Sonderzulage). Besondere Schwierigkeiten liegen insbesondere vor beim Unschädlichmachen oder Delaborieren von Sprengkörpern mit elektrischer oder mechanischer Fern- oder Funkzündung.

(3) Die Einsatzzulage darf bei den Sprengstoffentschärfern den Betrag von 750 Deutsche Mark und bei den Sprengstoffermittlern den Betrag von 450 Deutsche Mark, Einsatzzulage und Sonderzulage dürfen den Betrag von 1 600 Deutsche Mark im Monat nicht übersteigen.

#### 4. Titel

##### **Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern, an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes, des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes**

#### § 12

##### **Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Beamte und Soldaten erhalten eine Zulage für Tätigkeiten an Antennen oder Antennenträgern, wenn diese Tätigkeiten zu ihren regelmäßigen Aufgaben gehören.

(2) Tätigkeiten an Antennen oder Antennenträgern sind

1. das Besteigen von Antennenträgern über Leitern oder Sprossen,
2. die Arbeiten in einer Höhe von mindestens zwanzig Metern über dem Erdboden an und auf über Leitern oder Sprossen zu besteigenden Antennenträgern oder an Antennen, die sich auf Dächern und Plattformen

ohne Randsicherung (oder ohne seitliche Abdeckung) oder an wegen ihrer schweren Zugänglichkeit ähnlich gefährlichen Stellen befinden.

#### § 13

##### **Höhe der Zulage**

(1) Die Zulage für eine Tätigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 beträgt für jeden Tag bei Überwindung eines Höhenunterschiedes

von mehr als 20 Metern	3 Deutsche Mark
von mehr als 50 Metern	5 Deutsche Mark
von mehr als 100 Metern	8 Deutsche Mark
von mehr als 200 Metern	13 Deutsche Mark
von mehr als 300 Metern	18 Deutsche Mark.

Diese Sätze erhöhen sich, wenn vom Erdboden bis zum Fußpunkt der Leitern oder Sprossen ein Höhenunterschied besteht

von mehr als 50 Metern	um 1 Deutsche Mark
von mehr als 100 Metern	um 2 Deutsche Mark
von mehr als 200 Metern	um 3 Deutsche Mark
von mehr als 300 Metern	um 4 Deutsche Mark.

Sie erhöhen sich ferner, wenn die Tätigkeit in den Monaten November bis März durchgeführt wird, um jeweils 25 vom Hundert.

(2) Die Zulage für Tätigkeiten nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 beträgt für jeden Tag bei

1. Inaugenscheinnahme aus besonderem Anlaß, Prüfungen, Erkundigungen, Einweisungen oder Beaufsichtigungen  
2 Deutsche Mark,
2. Instandhalten, Instandsetzen oder Abnehmen  
3 Deutsche Mark,
3. Errichten oder Abbrechen  
4 Deutsche Mark.

Die Sätze erhöhen sich, wenn die Tätigkeiten in den Monaten November bis März durchgeführt werden, um jeweils 25 vom Hundert.

#### § 14

##### **Berechnung der Zulage**

Die Zulagen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden nebeneinander gewährt; jede Zulage wird für jeden Tag nur einmal, und zwar nach dem höchsten zustehenden Satz gewährt.

#### § 15

##### **Zulage für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes, des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes**

Die §§ 12 bis 14 gelten entsprechend für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes und an trigonometrischen Beobachtungseinrichtungen des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes.

**5. Titel****Zulage für Klimaerprobung****§ 16****Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage**

Beamte und Soldaten, die an einer Klimaerprobung im Freien bei extremen Kälte- oder Hitzeeinwirkungen teilnehmen, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt bei einem „Wind-Chill-Faktor“ von mindestens 1 400 oder bei einer „Äquivalenttemperatur“ von mindestens 80 °C 4 Deutsche Mark täglich. Die Zulage erhöht sich bei einem „Wind-Chill-Faktor“ von mehr als 1 600 oder bei einer „Äquivalenttemperatur“ von mehr als 90 °C um 1 Deutsche Mark täglich.

**6. Titel****Zulage beim Betrieb von Nebelschallsendern****§ 17****Allgemeine Voraussetzungen, Höhe und Berechnung der Zulage**

(1) Beamte, die auf Feuerschiffen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes tätig sind, erhalten für die Zeit, in der Luftnebelschallsender auf dem Feuerschiff in Betrieb sind, eine Zulage von 0,35 Deutsche Mark je Stunde.

(2) Für die Errechnung der Zulage werden die Betriebszeiten der Luftnebelschallsender während der ununterbrochenen Borddienstzeit zusammengerechnet. Dabei werden Zeiten von dreißig Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet. Zeiten von weniger als dreißig Minuten bleiben unberücksichtigt.

**7. Titel****Zulagen für den Umgang mit Leichen****§ 18****Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulagen**

(1) Beamte erhalten eine Zulage, wenn sie nicht nur gelegentlich

1. in Leichenschauhäusern oder in Einrichtungen, die die Aufgaben von Leichenschauhäusern zu erfüllen haben, Leichen versorgen oder herrichten,
2. zur Hilfeleistung (Verrichtung zur Vorbereitung der Leichenöffnung und zur Unterstützung der Sekanten) bei einer Sektion herangezogen werden.

Satz 1 gilt nicht für Ärzte.

(2) Die Höhe der Zulagen ist nach dem Umfang der Tätigkeiten nach Absatz 1 zu bemessen. Der Gesamtbeitrag der Zulagen darf für Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 im Monat 25 Deutsche Mark und für Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat 30 Deutsche Mark nicht überschreiten.

**8. Titel****Zulage für Tätigkeiten auf Baustellen****§ 19****Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage**

(1) Beamten kann, wenn sie im Rahmen der Bauleitung auf Baustellen unter besonders ungünstigen Umständen tätig sind, und zwar nur für Zeiten einer tatsächlichen Ausübung dieser Tätigkeit, eine Zulage bis zu 100 Deutsche Mark monatlich gewährt werden.

(2) Die Höhe der Zulage bemißt sich nach Art und Umfang der tatsächlich angefallenen Erschwernisse. Sie kann insbesondere nach den Arbeitstagen, die unter besonders ungünstigen Umständen im Kalendermonat anfallen, gestaffelt werden.

(3) Wird Schutzkleidung gestellt oder eine dafür bestimmte Entschädigung gezahlt, so darf die Zulage gewährt werden, wenn außer den für die Gestellung der Schutzkleidung maßgebenden Umständen weitere Umstände vorliegen, die für sich die Gewährung der Zulage rechtfertigen.

**3. Abschnitt****Zulagen in festen Monatsbeträgen****1. Titel****Zulage für technische Luftfahrzeugführer im Erprobungs- und Güteprüfdienst****§ 20****Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage**

(1) Beamte und Soldaten als Luftfahrzeugführer im Erprobungs- oder Güteprüfdienst, die im Besitz der erforderlichen Flugerlaubnis (Berechtigung) sind, erhalten

1. als Erprobungsflieger mit abgeschlossener Ausbildung als Testpilot, die
  - a) Erprobungsflüge mit noch nicht mustergeprüften Flugzeug-Neuentwicklungen zum Zwecke der Musterprüfung oder vorläufigen Zulassung durchführen oder
  - b) Flugerprobungsgruppen (Flugerprobungsprogramme) verantwortlich leiten und dabei entsprechende Erprobungsflüge durchzuführen haben,

300 Deutsche Mark,

2. als Luftfahrzeugführer im Erprobungs- oder Güteprüfdienst mit abgeschlossener Ausbildung als Testpilot und nach langjähriger Tätigkeit als Luftfahrzeugführer im Erprobungs- oder Güteprüfdienst auf mehreren Luftfahrzeugmustern

200 Deutsche Mark

monatlich als Zulage, wenn sie in überwiegendem Umfang entsprechend verwendet werden. Die abgeschlossene Ausbildung als Testpilot erfordert die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang einer anerkannten Testpilotenschule.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vor, so ist die höhere Zulage zu zahlen.

(3) Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit wird die Zulage nur weitergewährt im Falle

- a) eines Erholungsurlaubs,
- b) einer Erkrankung (einschließlich Heilkuren),
- c) eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge,
- d) einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
- e) einer Dienstreise,

in den Fällen nach den Buchstaben b bis d nur bis zum Ende des auf den Eintritt der Unterbrechung folgenden Monats.

(4) Die Zulage erhalten auch diejenigen Beamten und Soldaten ohne abgeschlossene Ausbildung als Testpilot, die nach Absatz 1 Nr. 1 bereits am 31. Dezember 1968 oder nach Absatz 1 Nr. 2 bereits am 31. Dezember 1971 entsprechend verwendet worden sind.

## 2. Titel

### Zulage für Ausbilder bei Einzelkämpferlehrgängen

#### § 21

#### Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

(1) Soldaten, die überwiegend als Ausbilder bei Einzelkämpferlehrgängen verwendet werden und eine entsprechende zulageberechtigende Stelle innehaben, erhalten für die Dauer ihrer Verwendung (Versetzung, Kommandierung) eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich 120 Deutsche Mark.

(2) Die Zulage wird neben einer Zulage nach Nummer 4 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder einer Fallschirmspringerzulage von 45 Deutsche Mark nur in Höhe von 100 Deutsche Mark gewährt; sie entfällt neben einer Fallschirmspringerzulage in Höhe von 150 Deutsche Mark.

(3) § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

## 3. Titel

#### § 22

(weggefallen)

## 4. Titel

### Zulagen für Krankenpflegedienst

#### § 23

#### Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulagen

(1) Beamte des mittleren Dienstes und entsprechende Soldaten im Krankenpflegedienst, die

1. in psychiatrischen Krankenhäusern, Kliniken, Abteilungen oder Stationen tätig sind,
2. in neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen ständig geisteskranke Patienten pflegen,

3. in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, Kliniken oder Abteilungen im Elektroencephalogramm-Dienst (EEG-Dienst) oder in der Röntgendiagnostik tätig sind und ständig mit geisteskranken Patienten umgehen,

4. zu arbeitstherapeutischen Zwecken ständig mit geisteskranken Patienten zusammenarbeiten oder sie bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen,

erhalten eine Zulage von monatlich 30 Deutsche Mark.

(2) Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 im Krankenpflegedienst, die ständig

1. an Tuberkulose erkrankte Personen pflegen, die wegen ihrer Ansteckungsgefahr in besonderen Tuberkuloseabteilungen oder Tuberkulosestationen untergebracht sind,

2. Kranke in geriatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,

3. in Abteilungen, Stationen oder Räumen Arbeit leisten, in denen ausschließlich Patienten untergebracht sind, die mit radioaktiven Stoffen behandelt werden,

4. Kranke in Abteilungen oder Stationen für Patienten mit multipler Sklerose oder Querschnittslähmungen pflegen,

erhalten eine Zulage von monatlich 67 Deutsche Mark.

(3) Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 im Krankenpflegedienst, die

1. ständig Kranke in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Opendoor-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen oder als Beamte des Justizvollzugsdienstes ständig Kranke in psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,

2. ständig in Abteilungen für zwangsasylierte asoziale Tuberkulosekranke tätig sind,

3. als Beamte des Justizvollzugsdienstes die Voraussetzungen einer Zulage nach Absatz 2 erfüllen,

erhalten eine Zulage von monatlich 97 Deutsche Mark.

(4) Eine Zulage wird jeweils nur einmal gewährt. Sind die Voraussetzungen für eine Zulage nach Absatz 1 und Absatz 2 erfüllt, so werden beide Zulagen nebeneinander gewährt. Eine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes ist mit dem Betrag von 70 Deutsche Mark anzurechnen.

(5) Auf die Zahlung der Zulage sind die für den Zulagenempfänger geltenden Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungsbestimmungen für die Zahlung von Stellenzulagen entsprechend anzuwenden.

## 5. Titel

### Zulage für Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze

#### § 23 a

#### Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

(1) Polizeivollzugsbeamte, die in einem Verband des Bundesgrenzschutzes oder in einem Polizeiverband der

Länder für besondere polizeiliche Einsätze verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 200 Deutsche Mark monatlich.

(2) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den Vorbemerkungen Nummern 6 und 8 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Neben einer Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes wird die Zulage nur gewährt, soweit sie unter Hinzurechnung der Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 9 den Betrag der Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes übersteigt.

## 6. Titel

### Zulagen im Marinebereich der Bundeswehr

#### § 23 b

#### Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

(1) Vom Beginn des 16. Dienstmonats an erhalten Soldaten, die im Wege der Versetzung oder Kommandierung

1. an Bord eines in Dienst gestellten U-Bootes der Seestreitkräfte verwendet werden, eine Zulage von monatlich 240 Deutsche Mark,
2. an Bord einer in Dienst gestellten seegehenden Überwassereinheit (Schiff, Boot) der Seestreitkräfte verwendet werden, eine Zulage von monatlich 120 Deutsche Mark,
3. als Kampfschwimmer oder Minentaucher mit gültigem Kampfschwimmer- oder Minentaucherschein in Kampfschwimmer- oder Minentauchereinheiten auf einer Stelle des Stellenplans verwendet werden, die eine Kampfschwimmer- oder Minentaucherausbildung voraussetzt, eine Zulage von monatlich 180 Deutsche Mark.

(2) Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt für Beamte der Bundeswehr entsprechend.

(3) Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit gilt § 20 Abs. 3 entsprechend.

(4) Durch die Zulage wird ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand nicht abgegolten.

(5) Diese Vorschrift gilt nicht im Land Berlin.

## 7. Titel

### Zulage für Beseitigung von Kampfstoffmunition aus den Weltkriegen

#### § 23 c

#### Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie als Räumgruppenleiter bei besonderen Entgiftungsarbeiten eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich 747,60 Deutsche Mark, wenn die Beamten oder Soldaten

ein hundredzwanzig oder mehr Stunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sind. Die Zulage verringert sich für jede Stunde, die an ein hundredzwanzig Stunden fehlt, um  $\frac{1}{120}$ .

## 4. Abschnitt

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 24

#### Fortgeltung von einzelnen Zulagenregelungen

(1) Folgende Zulagen, die bisher als Erschwerniszulagen (§ 19 Abs. 1 der Erschwerniszulagenverordnung vom 19. Dezember 1973 – BGBl. I S. 1947) gewährt wurden und die nicht in den vorstehenden Vorschriften geregelt sind, können bis zu einer anderweitigen Regelung unter Beachtung des § 2 weitergewährt werden; die Regelungen dürfen nicht zugunsten der Zulagenempfänger geändert werden:

1. Zulage für besondere Erprobungs- und Versuchsarbeiten im Bereich des Bundesministers der Verteidigung (Erlaß des Bundesministers der Verteidigung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Dezember 1975 – Verschlusssache –),
2. Zulage für besondere Erschwernisse bei der Landzustellung der Deutschen Bundespost (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1975 S. 952),
3. Zulagen für tierärztlichen Dienst in den Ländern,
4. Zulagen für besonders gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten im Bereich des Bundeskanzleramtes (Regelung vom 8. August 1967 – Verschlusssache –), in den Ländern Bayern (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. November 1975 – Staatsanzeiger Nr. 46 S. 3), Berlin (Dienstblatt des Senats von Berlin Teil I 1971 S. 173) und Hamburg (Mitteilungen für die Verwaltung 1962 S. 146),
5. Zulage für die im Seuchenbetrieb der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere tätigen Dienstangehörigen im Bereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Ministerialblatt des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1975 S. 40),
6. Zulage für die in der Virusabteilung des Landesveterinäruntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz tätigen Bediensteten (Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz 1975 Spalte 489),
7. Zulage für den leitenden Arzt des Krankenhauses der Justizvollzugsanstalt Kassel (Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1973 und 1974 vom 18. Dezember 1972 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I S. 427),
8. Zulage für gemeindliche Vollzugsbeamte im Lande Rheinland-Pfalz (Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz 1975 Spalte 1068),
9. Zulage für beamtete Kammermusiker der Stadt Köln (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1975 S. 886),



10. Zulage für beamtete Wissenschaftler der Kernforschungsanlage der Universität Mainz (Amtsblatt des Kultusministeriums von Rheinland-Pfalz 1975 S. 217),
11. Sprachenzulagen im Bereich des Bundeskanzleramtes (Regelung vom 4. April 1966 – Verschlusssache –), des Auswärtigen Amtes (Mitteilungsblatt des Auswärtigen Amtes vom 24. Februar 1976 S. 15), des Bundesministers der Verteidigung (Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung 1965 S. 98), des Bundesministers für Wirtschaft und anderer Bundesressorts (Gemeinsames Ministerialblatt 1976 S. 47),
12. Zulage für Berufsoffiziere des Sanitätsdienstes und Medizinalbeamte der Bundeswehr, für Sanitätsoffiziere des Bundesgrenzschutzes, für Medizinalbeamte im Bundesnachrichtendienst, für Ärzte bei der Bundesknappschaft, für die übrigen hauptamtlichen Anstaltsärzte bei den hessischen Justizvollzugsanstalten und für Gewerbeärzte mit folgenden Maßgaben:
- a) die Zulage wird nicht gewährt  
an Angehörige der Bundesbesoldungsordnung B oder nach entsprechendem Landesrecht,  
an Tierärzte und Apotheker im Bundesdienst,  
neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht,  
neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes, bei jährlichen Nebeneinnahmen von über 10 000 Deutsche Mark aus einer Nebentätigkeit in Diensträumen;
- b) (gegenstandslose Übergangsvorschrift)
- c) (gegenstandslose Übergangsvorschrift)
- d) die Zulage beträgt ab dem dritten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung:
- |                                  |                             |
|----------------------------------|-----------------------------|
| in den Besoldungsgruppen A 13/14 | monatlich 200 Deutsche Mark |
| in der Besoldungsgruppe A 15     | monatlich 100 Deutsche Mark |
| in der Besoldungsgruppe A 16     | monatlich 50 Deutsche Mark. |

Durch diese Maßgaben dürfen der bisherige Empfängerkreis der Zulagen nicht erweitert und deren Höhe nicht überschritten werden. Die Zulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

13. (gegenstandslose Übergangsvorschrift)
14. Zulage für Arbeiten in Preßluft (Druckluft) – Druckkammerzulage – in der Freien und Hansestadt Hamburg (Mitteilungen für die Verwaltung 1976 S. 79).

(2) Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 der in Absatz 1 genannten Verordnung gelten bis auf weiteres fort.

## § 25

### Wegfall von Zulagen, Ausgleichszulagen

(1) Zulagen, die bisher nach § 19 der Erschwerniszulagenverordnung 1973 als Erschwerniszulagen weitergewährt werden konnten, deren Weitergewährung in dieser Verordnung jedoch nicht zugelassen ist, entfallen mit dem Inkrafttreten der Verordnung.

(2) Empfänger von Dienstbezügen, deren bisher in festen Monatsbeträgen gewährte Zulage nach Absatz 1 wegfällt, erhalten für die Dauer des Fortbestehens der Anspruchsvoraussetzungen eine Ausgleichszulage in Höhe der weggefallenen Zulage. Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge (ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen) auf Grund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen). Beim Zusammentreffen mit anderen Ausgleichszulagen werden die Ausgleichszulagen anteilig verringert, höchstens insgesamt um den in Satz 2 genannten Betrag, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Empfänger von Anwärterbezügen.

(3) Empfänger von Dienstbezügen, deren Zulage nach § 24 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe a wegfällt, erhalten die Ausgleichszulage mit der Maßgabe, daß diese nicht höher sein darf als die jeweilige Zulage, die dem Empfänger der Ausgleichszulage bei Anwendung der Buchstaben b bis d dieser Vorschrift zustehen würde. Bei der Bemessung der Ausgleichszulage sind Angehörige der Besoldungsordnung B wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 16 zu behandeln.

## § 26

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 27

### Inkrafttreten

(1) (Inkrafttreten; außer Kraft getretene Vorschriften)

(2) (Inkrafttreten; außer Kraft getretene Vorschriften)

(3) Die Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774) bleibt von dieser Verordnung unberührt.

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Formblätter für die Gliederung  
des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen**

**Vom 6. März 1987**

Auf Grund der durch Artikel 1 Nr. 8 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügten §§ 330, 336 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen vom 22. September 1970 (BGBl. I S. 1334) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wohnungsunternehmen, die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder eingetragene Genossenschaften sind, haben die Bilanz abweichend von § 266 Abs. 2, 3, § 336 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs nach dem anliegenden Formblatt (Muster) aufzustellen. Sie haben abweichend von § 275 Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuchs bei der Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren oder dem Umsatzkostenverfahren den Posten 1 wie folgt aufzugliedern:

„1. Umsatzerlöse

- a) aus der Hausbewirtschaftung
- b) aus Verkauf von Grundstücken
- c) aus Betreuungstätigkeit
- d) aus anderen Lieferungen und Leistungen“;

ferner haben sie bei der Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren die Posten 2 und 5 durch folgende Posten 2 und 5 zu ersetzen:

„2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an zum Verkauf bestimmten Grundstücken mit fertigen oder unfertigen Bauten sowie unfertigen Leistungen“

„5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen

- a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung
- b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke
- c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen“.

(2) Auf kleine Wohnungsunternehmen (§ 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) ist § 266 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Aktien“ ein Komma und die Worte „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ eingefügt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) § 265 Abs. 7 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs darf angewendet werden.

(2) Unfertige Bauleistungen auf fremdem Grund und Boden sind in der Bilanz auf der Aktivseite unter dem Posten „B.I.5. unfertige Leistungen“ auszuweisen. Unter diesem Posten sind auch noch nicht abgerechnete Betriebskosten auszuweisen; der Betrag dieser Kosten ist gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben, wenn sie einen nicht unerheblichen Umfang haben. Forderungen aus fertigen Bauleistungen auf fremdem Grund und Boden sind in der Bilanz auf der Aktivseite unter dem Posten „B.II.4. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen“ auszuweisen.

(3) Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung haben in der Bilanz auf der Passivseite unter „C. Verbindlichkeiten“ nach dem Posten 3 die Posten „4. Spareinlagen“ und „5. Verbindlichkeiten aus Sparbriefen“ gesondert auszuweisen. Die nachfolgenden Posten 4 bis 9 werden Posten 6 bis 11.

(4) In der Gewinn- und Verlustrechnung können in der Nummer 1 die Umsatzerlöse zusammengefaßt ausgewiesen werden; in diesem Falle müssen, soweit nicht § 276 des Handelsgesetzbuchs angewendet wird, die Unterposten Nummer 1 Buchstabe a bis d im Anhang gesondert ausgewiesen werden.“

3. Nach § 2 werden folgende §§ 2 a und 2 b eingefügt:

„§ 2 a

Abweichend von § 327 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs ist § 325 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs auf mittelgroße Wohnungsunternehmen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die gesetzlichen Vertreter die Bilanz nur in der für kleine Wohnungsunternehmen nach § 1 Abs. 2 vorgeschriebenen Form zum Handelsregister einreichen müssen. In der Bilanz oder im Anhang sind jedoch die folgenden Posten des Formblatts zusätzlich gesondert anzugeben:

Auf der Aktivseite

- A. II. 1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
- A. II. 2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten

- A. II. 3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
- A. II. 4. Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter
- A. II. 5. Bauten auf fremden Grundstücken
- A. II. 6. technische Anlagen und Maschinen
- A. II. 7. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- A. II. 8. Anlagen im Bau
- A. II. 9. Bauvorbereitungskosten
- A. II. 10. geleistete Anzahlungen
- A. III. 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
- A. III. 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
- A. III. 3. Beteiligungen
- A. III. 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- B. II. 5. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
- B. II. 6. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- B. III. 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
- B. III. 2. eigene Anteile

## Auf der Passivseite

- C. 1. Anleihen  
davon konvertibel
- C. 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- C. 7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- C. 8. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

## § 2 b

Ordnungswidrig im Sinne des § 334 Abs. 1 Nr. 6 des Handelsgesetzbuchs handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats eines Wohnungsunternehmens, das Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, den Vorschriften des § 1 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2, 3 oder 4, jeweils in

Verbindung mit dem anliegenden Formblatt, über Gliederung, Form oder Inhalt des Jahresabschlusses oder im Anhang zu machende Angaben zuwiderhandelt.“

4. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 770) sind erstmals auf den Jahresabschluß für das nach dem 31. Dezember 1986 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Sie sind auf den Jahresabschluß für ein früheres Geschäftsjahr anzuwenden, wenn auf dieses die Vorschriften über den Jahresabschluß in der vom Inkrafttreten des Bilanzrichtlinien-Gesetzes an geltenden Fassung angewandt werden. Sind die neuen Vorschriften nicht nach Satz 2 auf ein früheres Geschäftsjahr anzuwenden, so ist für das Geschäftsjahr die am 31. Dezember 1985 geltende Fassung dieser Verordnung anzuwenden.“

5. Die bisherigen Formblätter für den Jahresabschluß von Wohnungsunternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien (Muster 1) und in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (Muster 2) werden durch das anliegende Formblatt ersetzt.

**Artikel 2**

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen in der ab 14. März 1987 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 12 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. März 1987

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

## Anlage

## Formblatt

(Muster)

## Bilanz

## Aktivseite

- A. Anlagevermögen
- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
  - II. Sachanlagen
    1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
    2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten
    3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
    4. Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter
    5. Bauten auf fremden Grundstücken
    6. technische Anlagen und Maschinen
    7. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
    8. Anlagen im Bau
    9. Bauvorbereitungskosten
    10. geleistete Anzahlungen
  - III. Finanzanlagen
    1. Anteile an verbundenen Unternehmen
    2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
    3. Beteiligungen
    4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
    5. Wertpapiere des Anlagevermögens
    6. sonstige Ausleihungen
- B. Umlaufvermögen
- I. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte
    1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
    2. Bauvorbereitungskosten
    3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit unfertigen Bauten
    4. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit fertigen Bauten
    5. unfertige Leistungen
    6. andere Vorräte
    7. geleistete Anzahlungen
  - II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
    1. Forderungen aus Vermietung
    2. Forderungen aus Grundstücksverkäufen
    3. Forderungen aus Betreuungstätigkeit
    4. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen
    5. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
    6. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
    7. sonstige Vermögensgegenstände
  - III. Wertpapiere
    1. Anteile an verbundenen Unternehmen
    2. eigene Anteile
    3. sonstige Wertpapiere
  - IV. Flüssige Mittel und Bausparguthaben
    1. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten
    2. Bausparguthaben
- C. Rechnungsabgrenzungsposten

## Passivseite

- A. Eigenkapital
- I. Gezeichnetes Kapital
  - II. Kapitalrücklage
  - III. Gewinnrücklagen
    1. gesetzliche Rücklage
    2. Rücklage für eigene Anteile
    3. satzungsmäßige Rücklage
    4. Bauerneuerungsrücklage
    5. andere Gewinnrücklagen
  - IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
  - V. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
- B. Rückstellungen
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
  2. Steuerrückstellungen
  3. Rückstellung für Bauinstandhaltung
  4. sonstige Rückstellungen
- C. Verbindlichkeiten
1. Anleihen
    - davon konvertibel
  2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
  3. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern
  4. erhaltene Anzahlungen
  5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
  6. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
  7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
  8. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
  9. sonstige Verbindlichkeiten
    - davon aus Steuern
    - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit
- D. Rechnungsabgrenzungsposten

**Bekanntmachung**  
**über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**  
**Vom 9. März 1987**

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „BIOTEC 87 – Internationale Konferenz mit Ausstellung Bio- und Gentechnologie“  
vom 17. bis 19. März 1987 in Düsseldorf
2. „Bayerischer Staatspreis für Nachwuchsdesigner“  
vom 26. März bis 12. April 1987 in München
3. „Interhospital 87 und 14. Deutscher Krankenhaustag“  
vom 31. März bis 3. April 1987 in Düsseldorf
4. „interpack 87 – 11. Internationale Messe für Verpackungsmaschinen, Packmittel, Süßwarenmaschinen“  
vom 14. bis 20. Mai 1987 in Düsseldorf
5. „ACHEMA 88 – Internationales Treffen für Chemische Technik und Biotechnologie, 22. Ausstellungstagung“  
vom 5. bis 11. Juni 1988 in Frankfurt

Bonn, den 9. März 1987

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Kinkel

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 7, ausgegeben am 11. März 1987

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht .....	174
3. 2. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages .....	174
6. 2. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu sowie des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken .....	175
6. 2. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See .....	176
6. 2. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen .....	176
6. 2. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht .....	177
6. 2. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	177
11. 2. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Patentübereinkommens .....	178
11. 2. 87	Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und weiterer Beschlüsse des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation .....	178
12. 2. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen .....	184
12. 2. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit .....	184
16. 2. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris .....	186
16. 2. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-israelischen Vereinbarung über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr .....	186
18. 2. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) .....	187
18. 2. 87	Bekanntmachung über die Erweiterung der Ausbildung am Deutsch-Französischen Hochschulinstitut für Technik und Wirtschaft Saargemünd .....	187
18. 2. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum deutsch-türkischen Abkommen über Soziale Sicherheit .....	188

**Preis dieser Ausgabe:** 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
24. 2. 87 Verordnung Nr. 3/87 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt <small>9500-4-6-4</small>	2093	(41 28. 2. 87)	10. 3. 87
16. 2. 87 Verordnung TSU Nr. 1/87 zur Änderung der Verordnung über den Güterkraftverkehrstarif für den Umzugsverkehr und für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr <small>9291</small>	2137	(42 3. 3. 87)	s. Art. 3
25. 2. 87 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des deutschen Anteils des Gemeinschaftszollkontingents 1987 für bestimmte Sorten Ferrochrom <small>neu: 613-4-17</small>	2185	(43 4. 3. 87)	5. 3. 87
24. 2. 87 Verordnung TSF Nr. 1/87 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen <small>9291</small>	2185	(43 4. 3. 87)	1. 4. 87

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
--	--

#### Vorschriften für die Agrarwirtschaft

13. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3107/86 der Kommission zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 290/22	14. 10. 86
13. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3108/86 der Kommission über die Verringerung des Ankaufspreises für Wein gemäß Artikel 14 b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 im Wirtschaftsjahr 1986/87	L 290/24	14. 10. 86
13. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3109/86 der Kommission über die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1985/86, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind	L 290/26	14. 10. 86
13. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3110/86 der Kommission zur Festsetzung der Beträge der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 290/27	14. 10. 86
17. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3848/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	L 357/17	18. 12. 86

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache -	
	Nr./Seite	vom
17. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3849/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 644/86 zur Festsetzung der Anfangskontingente für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse der Blumenzucht von den Kanarischen Inseln nach Portugal	L 357/20	18. 12. 86
17. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3850/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1662/86 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für die Übertragung von Quoten im Zuckersektor	L 357/22	18. 12. 86
17. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3851/86 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2858/86 über den Verkauf von Schweinefleisch, das gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 772/85, (EWG) Nr. 978/85 und (EWG) Nr. 1477/85 von der belgischen Interventionsstelle gelagert wird	L 357/23	18. 12. 86
<b>Andere Vorschriften</b>		
13. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3103/86 der Kommission über die Einstellung des Makrelenfanges durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 290/16	14. 10. 86
13. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3104/86 der Kommission über die Einstellung des Lachsfanges durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaates	L 290/17	14. 10. 86
10. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3111/86 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in China	L 290/28	14. 10. 86
10. 10. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3112/86 der Kommission zur Änderung der Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 3785/85 und (EWG) Nr. 182/86 des Rates sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1623/86 bezüglich der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in dritten Ländern	L 290/30	14. 10. 86
1. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr	L 357/1	18. 12. 86
18. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4026/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	L 376/1	31. 12. 86
18. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4027/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten	L 376/4	31. 12. 86
18. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur	L 376/7	31. 12. 86